

Verordnung über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung, FAV)

vom

Der Synodalarat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 41 Abs. 1 der Kirchenverfassung¹ und auf das Finanzausgleichsgesetz²,

beschliesst:

1. Festsetzung der jährlichen Ausgleichsbeträge

§ 1 Berechnungsgrundlagen

1 Die Berechnung der jährlichen Ausgleichsbeträge basiert auf folgenden Werten des fünften bis dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr:

- a. Mitgliederzahl per 31. Dezember gemäss Mitgliederverwaltung der Kirchgemeinde,
- b. Steuerfuss,
- c. Steuererträge der Kirchgemeinde.

2 Die Kirchgemeinden haben dem Synodalarat die entsprechenden Unterlagen im Rahmen ihrer Dokumentationspflicht nach § 195 Organisationsgesetz³ einzureichen.

§ 2 Berechnungsschritte

1 Der Synodalarat ermittelt

- a. die absolute Steuerkraft jeder Kirchgemeinde,
- b. den mittleren Steuerfuss,
- c. das Ressourcenpotenzial jeder Kirchgemeinde,
- d. das Mittel der Ressourcenpotenziale aller Kirchgemeinden,
- e. den Ressourcenindex jeder Kirchgemeinde,
- f. die Gebergemeinden,
- g. die Empfängergemeinden,
- h. den Ausgleichsbeitrag jeder Gebergemeinde (§ 6 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz),
- i. den Ausgleichsbeitrag jeder Empfängergemeinde (§ 7 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz),

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

² Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom (LRS 5.20).

³ Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28.05.2019 (LRS 3.01).

- j. gegebenenfalls den korrigierten Ausgleichsbeitrag von Empfänger Gemeinden (§ 8 Finanzausgleichsgesetz).

2. Nachträgliche Korrektur von Ausgleichsbeträgen

§ 3 Zeitpunkt

- 1 Die Ausgleichsbeträge werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt hin korrigiert.

§ 4 Berechnung

- 1 Die Korrektur erfolgt, indem für jede Kirchgemeinde der Ausgleichsbetrag mit den korrekten Daten neu berechnet und die Differenz zum verfügbaren Ausgleichsbetrag festgestellt wird.

§ 5 Entscheid

- 1 Der Synodalrat setzt den neu berechneten Ausgleichsbetrag mit Entscheid fest.

§ 6 Umsetzung

- 1 Die Differenz wird mit dem Ausgleichsbeitrag für das nächste Ausgleichsjahr verrechnet.

3. Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden

§ 7 Fusion von Kirchgemeinden

- 1 Für die Berechnung der Ausgleichsbeträge werden die massgebenden Werte der sich vereinigenden Kirchgemeinden zusammengezählt.

- 2 Der Finanzausgleich wirkt für die vergrösserte oder neu entstandene Kirchgemeinde ab dem Zeitpunkt der Fusion.

- 3 Tritt die Fusion im Laufe eines Kalenderjahres in Kraft, bleiben die für das betreffende Jahr festgelegten Ausgleichsbeträge unverändert.

§ 8 Teilung einer Kirchgemeinde

- 1 Für die Berechnung der Ausgleichsbeträge werden die massgebenden Werte der sich teilenden Kirchgemeinde auf die entstandenen Teilgebiete verteilt und den neuen oder grössenmässig veränderten Kirchgemeinden angerechnet.

- 2 Soweit die massgebenden Werte nicht oder nicht genau zugeordnet werden können, entscheidet der Synodalrat. Die beteiligten Kirchgemeinden können dem Synodalrat einen Vorschlag über die Zuordnung unterbreiten.

3 Tritt die Teilung im Laufe eines Kalenderjahres in Kraft, bleiben die für das betreffende Jahr festgelegten Ausgleichsbeträge unverändert.

§ 9 Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden

1 Bei Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden gilt § 8 sinngemäss.

4. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Aufgehoben werden:

- a. Verordnung über den Finanzausgleich vom 29.6.1983⁴,
- b. Weisungen für den Finanzausgleich vom 17.8.1983⁵.

§ 11 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1.1.2027 in Kraft.

V 4 / 22.9.2025

⁴ LRS 5.21

⁵ LRS 5.22